

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Allgemeine Einkaufsbedingungen der SmartDec GmbH, Dingolfing

Stand: September 2026 · Version 1.2 · Gültig für Verträge mit Unternehmern (B2B)

I. Geltungsbereich, Vertragsschluss

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „EKB“) gelten für alle Bestellungen, Beauftragungen und Verträge der SmartDec GmbH (nachfolgend „wir“ oder „SmartDec“) über Lieferungen und Leistungen von Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Lieferant“). Sie gelten unabhängig von der Rechtsnatur des jeweiligen Vertrags (Kauf, Werk, Dienstleistung, Werklieferung oder gemischte Verträge).
2. Unsere EKB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht gesondert widersprechen, die Lieferung oder Leistung entgegennehmen oder zahlen. Ein Schweigen auf Auftragsbestätigungen, die auf abweichende Bedingungen verweisen, gilt nicht als Zustimmung. Die Durchführung der Lieferung oder Leistung gilt als Anerkennung dieser EKB.
3. Diese EKB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.
4. Nur in Textform erteilte Bestellungen sind für uns verbindlich. Mündliche oder telefonische Aufträge sowie Nebenabreden werden erst mit unserer Bestätigung in Textform wirksam. Die Übermittlung per E-Mail genügt.
5. Der Lieferant hat unsere Bestellung unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen nach Zugang, in Textform zu bestätigen. Abweichungen von der Bestellung bedürfen unserer vorherigen Zustimmung in Textform. Geht die Bestätigung nicht fristgerecht ein, behalten wir uns vor, die Bestellung kostenneutral zu widerrufen.
6. Individuelle Vereinbarungen, insbesondere Rahmenverträge und unsere Bestellung, haben Vorrang vor diesen EKB.
7. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass die Leistungsfähigkeit des Lieferanten gefährdet ist – insbesondere bei Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder vergleichbaren Umständen –, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit die Leistung noch nicht erbracht ist, und Schadensersatz zu verlangen, soweit der Lieferant die Umstände zu vertreten hat.

II. Preise, Leistungsumfang

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise in Euro zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Preiserhöhungen während der Liefer- oder Leistungszeit werden nicht anerkannt.
2. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die Preise frei Haus an unseren Sitz in Dingolfing oder an die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle, einschließlich Verpackung, Transport, Versicherung, Zöllen und sämtlicher Nebenkosten (DDP Bestimmungsort gemäß Incoterms 2020, soweit anwendbar).
3. Zum Leistungsumfang gehören die in der Bestellung beschriebenen Lieferungen und Leistungen sowie die dazu branchenüblichen Nebenleistungen, insbesondere Dokumentation, Kennzeichnung, Prüfprotokolle und, soweit einschlägig, Konformitätserklärungen. Bei Schaltanlagen und Schaltschränken gehören dazu, soweit nicht anders vereinbart, Schaltpläne in bearbeitbarer Form (vorzugsweise EPLAN), Stücklisten, Klemmenpläne, eine Werksprüfung bzw. FAT, die Konformitätsunterlagen nach DIN EN 61439 soweit anwendbar sowie eine für Transport und Aufstellung geeignete Verpackung. Darüber hinausgehende Leistungen schuldet der Lieferant nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind oder für die vertragsgemäße Verwendung zwingend erforderlich sind.
4. Wird bei Installationen und Montagen Material von uns beigestellt, umfasst die Leistung des Lieferanten das Entladen, den innerbetrieblichen Transport zum Montageort sowie die branchenübliche Dokumentation nach unseren Vorgaben bzw. nach dem uns bekannt gegebenen Kundenstandard.
5. Gehören Konstruktion, Hardwareplanung, Schaltschrankfertigung, Programmierung, Simulation, Entwicklung oder vergleichbare Leistungen zum Auftrag, hat der Lieferant die zugehörigen Unterlagen zu übergeben, soweit sie für Nutzung, Wartung und Dokumentation der Leistung erforderlich sind, insbesondere Pläne, Schaltpläne, Stücklisten, Prüf- und Abnahmeprotokolle und Benutzerdokumentation. Bei Software richtet sich der Umfang nach Ziffer X.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
7. Der Lieferant hat die Ware vor Versand im Rahmen einer Warenausgangskontrolle auf Qualität, Menge und Übereinstimmung mit der Bestellung zu prüfen und uns auf Verlangen die Prüfberichte vorzulegen.

III. Leistungsänderungen

1. Änderungen und Ergänzungen des vereinbarten Leistungsumfangs, die zu Mehrleistungen oder Mehrkosten führen, hat der Lieferant unserer Projektleitung unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Kenntnis, in Textform anzuzeigen und zu begründen. Unterbleibt die Anzeige, können Mehrungen nachträglich nicht geltend gemacht werden.
2. Mehrleistungen und Mehrkosten werden nur anerkannt, wenn wir sie durch eine Zusatzbestellung in Textform beauftragt haben. Bis dahin führt der Lieferant die ursprüngliche Leistung unverändert fort.
3. Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit Änderungen von Konstruktion, Ausführung, Menge oder Termin vorschlagen. Die Auswirkungen auf Vergütung und Termine werden einvernehmlich angepasst. Kommt eine Einigung nicht zustande, bleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.

IV. Termine, Verzug

1. Die in der Bestellung angegebenen Termine sind verbindliche Eingangs- bzw. Fertigstellungstermine am Bestimmungsort, nicht Versandtermine. Ist eine Kalenderwoche vereinbart, gilt der letzte Werktag dieser Woche als Eingangstermin. Teillieferungen und -leistungen sowie Vorablieferungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig.
2. Erkennt der Lieferant, dass ein Termin nicht eingehalten werden kann, hat er uns unverzüglich unter Angabe von Gründen, Dauer und Gegenmaßnahmen zu unterrichten. Die Mitteilung befreit nicht von der Einhaltung der vereinbarten Termine.
3. Kommt der Lieferant mit einer verbindlich vereinbarten Frist in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Nettowerts der verspäteten Leistung je vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt höchstens 5 % dieses Werts. Die Vertragsstrafe ist auf einen nachweisbaren Verzugsschaden anzurechnen. Den Vorbehalt können wir bis zur Schlusszahlung erklären.
4. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
5. Ereignisse höherer Gewalt und sonstige vom Lieferanten nicht zu vertretende Umstände, die er uns unverzüglich mitteilt, verschieben die Termine um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, kann jede Partei hinsichtlich des betroffenen Leistungsteils vom Vertrag zurücktreten. Bereits erbrachte mangelfreie Leistungen sind zu vergüten.

V. Lieferung, Versand, Gefahrübergang

1. Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit sämtlichen Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Position, Menge und unserer Artikel- bzw. Projektnummer, beizufügen. Bei Direktversand an unseren Kunden ist ein neutraler Lieferschein zu verwenden; uns ist zur Rechnungskontrolle eine vom Frachtführer unterzeichnete Versandanzeige zu übermitteln.
2. Die Ware ist sachgemäß und umweltfreundlich zu verpacken. Transport- und Verpackungsschäden gehen zu Lasten des Lieferanten. Verpackungsmaterial nimmt der Lieferant auf unser Verlangen zurück.
3. Bei Kaufverträgen geht die Gefahr mit Übergabe der Ware am Bestimmungsort auf uns über. Bei Werk- und Werklieferungsverträgen sowie bei Montage- und Inbetriebnahmeleistungen geht die Gefahr mit unserer Abnahme über. Eine Abnahme durch unseren Endkunden ist für den Gefahrübergang nicht Voraussetzung, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart ist.
4. Die Annahme der Lieferung erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mängel, Menge und Beschaffenheit.
5. Über- und Unterlieferungen sowie Falschlieferungen gehen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wir sind berechtigt, sie zurückzusenden oder auf Kosten des Lieferanten einzulagern.

VI. Montage, Sicherheit, Arbeitnehmereinsatz

1. Bei Arbeiten auf unserem Gelände, beim Endkunden oder auf sonstigen Baustellen hat der Lieferant alle Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzbestimmungen sowie die ihm bekannt gegebenen Werks-, Sicherheits- und Hygienevorschriften einzuhalten. Wegen des Inhalts bekannt gegebener Vorschriften hat sich der Lieferant selbst kundig zu machen.
2. Der Lieferant ist alleiniger Arbeitgeber seines Personals. Eine Eingliederung in unsere Betriebsorganisation oder die des Endkunden findet nicht statt. Verstößt der Lieferant gegen das AÜG oder sonstige arbeitnehmerrechtliche Vorschriften, stellt er uns von daraus entstehenden Ansprüchen Dritter frei, soweit er den Verstoß zu vertreten hat.
3. Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung des Mindestlohngesetzes, des Arbeitnehmerentsendegesetzes und der geltenden Sozialversicherungsvorschriften. Auf Verlangen weist er die Einhaltung nach. Verstöße berechtigen uns zum Rücktritt und zur Geltendmachung von Schadensersatz.

4. Die Einschaltung von Subunternehmern ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung in Textform zulässig. Der Lieferant bleibt für die Leistung seines Subunternehmers verantwortlich, als hätte er sie selbst erbracht.

VII. Rechnung, Zahlung

1. Rechnungen sind uns nach Versand bzw. Leistungserbringung in einfacher Ausfertigung per E-Mail an info@smartdec.de zu übermitteln. Sie dürfen der Sendung nicht beigelegt werden. Anzugeben sind sämtliche Bestelldaten, unsere Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Steuernummer des Lieferanten. Teilrechnungen sind nur zulässig, wenn Teillieferungen bestellt oder vereinbart waren.
2. Die Zahlung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit vollständigem Rechnungseingang, frühestens jedoch mit Annahme der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung.
3. Bei berechtigten Mängelrügen dürfen wir einen der Mängelhöhe angemessenen Teil der Zahlung bis zur Nacherfüllung zurückhalten. Skonto kann nur vom tatsächlich innerhalb der Skontofrist gezahlten Betrag abgezogen werden.
4. Anzahlungen leisten wir nur, wenn sie vereinbart sind, und in der Regel gegen selbstschuldnerische Bürgschaft einer in der Europäischen Union zugelassenen Bank oder Sparkasse.
5. Ein allgemeiner Gewährleistungseinbehalt wird nicht erhoben. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bei Mängeln bleiben unberührt. Bei Anlagenteilen, Baugruppen oder Software, deren Funktion erst nach Einbau in die Gesamtanlage geprüft werden kann, können die Parteien vereinbaren, dass ein angemessener Restbetrag, höchstens 10 % des Nettoauftragswerts, erst nach erfolgreicher Funktionsprüfung fällig wird. Fehlt eine solche Vereinbarung, gelten die gesetzlichen Fälligkeitsregeln.
6. Forderungen des Lieferanten gegen uns dürfen nur mit unserer Zustimmung abgetreten werden; § 354a HGB bleibt unberührt.

VIII. Beschaffenheit, Prüfung, Mängelansprüche

1. Der Lieferant hat die anerkannten Regeln der Technik, geltende Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Lieferungen und Leistungen müssen den am Bestimmungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere zu Produktsicherheit, EMV, Niederspannung, Maschinen, Unfallverhütung und Gefahrstoffen, sowie – soweit einschlägig – DIN-, VDE-, VDI- und harmonisierten europäischen Normen. Anfertigungen nach Zeichnungen, Spezifikationen oder genehmigten Mustern müssen diesen entsprechen.
2. Der Lieferant hat unsere Pläne, Schaltpläne, Vorgaben, beigestellten Komponenten und Leistungen anderer Lieferanten, soweit sie ihn betreffen, auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den vorgesehenen Zweck zu prüfen. Bedenken hat er uns unverzüglich in Textform mitzuteilen. Unterlässt er dies, haftet er auch insoweit für Mängel.
3. Unsere Untersuchungs- und Rügefrist beträgt 14 Tage ab Übergabe am Bestimmungsort, bei verdeckten Mängeln 14 Tage ab Entdeckung. Ist im Einzelfall eine längere Frist angemessen, gilt diese. Diese Fristen gelten auch für Mehr-, Minder- und Falschlieferungen.
4. Bei Mängeln können wir Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nach unserer Wahl verlangen. Der Lieferant trägt die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen und angemessenen Aufwendungen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, verweigert der Lieferant sie oder ist sie uns unzumutbar, stehen uns die gesetzlichen Rechte zu.
5. In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr für Betriebssicherheit oder drohendem erheblichem Schaden, dürfen wir Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder beseitigen lassen, wenn uns ein Zuwarten nicht zumutbar ist. Im Übrigen erst nach Ablauf einer angemessenen Frist.
6. Sind bei einer Lieferung gleichartiger Sachen einzelne Stücke mangelhaft, beschränken sich unsere Rechte grundsätzlich auf die mangelhaften Stücke. Die gesamte Lieferung können wir nur zurückweisen, wenn die Mängel den restlichen Teil unbrauchbar machen oder die Aussortierung unzumutbar ist.
7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang, bei abnahmefähigen Leistungen ab unserer Abnahme. Gesetzlich längere Fristen bleiben unberührt. Für nachgebesserte oder ersetzte Teile verlängert sich die Frist um die Dauer der Nacherfüllung, endet jedoch spätestens 36 Monate nach der ursprünglichen Ablieferung bzw. Abnahme.
8. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten ab Gefahrübergang ein Mangel, wird vermutet, dass er bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
9. Wir sind berechtigt, Fertigung, Qualität und Fertigungsstand beim Lieferanten nach angemessener Vorankündigung zu besichtigen, auch in Begleitung unseres Kunden.
10. Stellt sich nach einer Mängelanzeige heraus, dass kein Mangel vorliegt, tragen wir unsere Prüfkosten selbst, es sei denn, der Lieferant hat die unberechtigte Inanspruchnahme veranlasst.

IX. Produkthaftung, Versicherung, Rückruf

1. Werden wir aus Produkthaftung oder Produzentenhaftung von Dritten in Anspruch genommen, stellt uns der Lieferant insoweit frei, als die Ursache in seinem Verantwortungsbereich gesetzt wurde und er den Fehler zu vertreten hat. Aufwendungen für einen Rückruf erstattet er nur, soweit der Rückruf gesetzlich geboten oder behördlich angeordnet ist oder die Parteien ihn einvernehmlich für erforderlich halten. Die Einrede der Verjährung bleibt unberührt.
2. Der Lieferant unterhält während der Vertragslaufzeit eine Betriebs- und Produkthaftungspflichtversicherung mit einer für den Auftrag angemessenen Deckung, mindestens 2,5 Millionen Euro pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadensfall. Den Versicherungsschutz weist er uns auf Verlangen nach.

X. Schutzrechte, Nutzungsrechte, Software

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch seine Lieferung oder Leistung keine Schutzrechte Dritter in Deutschland verletzt werden. Ist ihm das Bestimmungsland bekannt, gilt dies auch für dieses Land, soweit zumutbar. Er stellt uns von Ansprüchen Dritter frei, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, und erstattet uns die erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung, sofern er Gelegenheit zur Mitwirkung hatte.
2. An den speziell für uns erstellten Arbeitsergebnissen räumt uns der Lieferant mit vollständiger Zahlung ein einfaches, übertragbares, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht für den vertraglich vorgesehenen Zweck ein, einschließlich Betrieb, Wartung, Anpassung und Weitergabe zusammen mit der Anlage. Allgemein verwendbare Bausteine, Methoden und Standardwerke des Lieferanten verbleiben bei ihm; wir erhalten daran ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht im Rahmen des Auftrags.
3. Bei Standardsoftware Dritter hat der Lieferant uns die für den Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte zu verschaffen. Es gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers, die uns auf Anforderung zur Verfügung zu stellen sind.
4. Bei individuell für uns erstellter oder angepasster Software (insbesondere SPS-, HMI-, SCADA-, Roboter- und Simulationsprogrammen) gehören Projektierungsdateien und Dokumentation zum Leistungsumfang, soweit sie für Betrieb und Wartung der konkreten Anlage erforderlich sind. Die Herausgabe des Quellcodes schuldet der Lieferant nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

XI. Beistellungen, Eigentum, Werkzeuge

1. Von uns beigestelltes Material, Teile, Werkzeuge, Software und Unterlagen bleiben unser Eigentum. Sie sind getrennt zu lagern, als unser Eigentum zu kennzeichnen und ausschließlich für unseren Auftrag zu verwenden. Für Beschädigung, Verlust und Abhandenkommen haftet der Lieferant, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten.
2. Verarbeitung, Umbildung, Verbindung und Vermischung durch den Lieferanten erfolgen für uns. Wir erwerben Eigentum bzw. Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts unserer Beistellung zum Wert der übrigen Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung. Der Lieferant verwahrt die Sache unentgeltlich für uns.
3. Modelle, Werkzeuge, Vorrichtungen und ähnliche Hilfsmittel, die nach unseren Unterlagen oder ganz oder teilweise auf unsere Kosten hergestellt werden, gehen mit ihrer Fertigstellung, spätestens mit Bezahlung, in unser Eigentum über und sind für uns kostenlos und sachgemäß zu verwahren. Änderungen daran bedürfen unserer vorherigen Zustimmung in Textform.
4. Der Lieferant versichert beigestellte und in unserem Eigentum stehende Gegenstände gegen Sachschäden und Abhandenkommen. Versicherungsleistungen gelten insoweit als an uns abgetreten.
5. Der Eigentumsübergang an der bestellten Ware erfolgt spätestens mit Anlieferung und vollständiger Zahlung. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bis zur Bezahlung der jeweiligen Lieferung wird anerkannt. Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

XII. Geheimhaltung, Datenschutz, Unterlagen

1. Alle uns gehörenden oder von uns überlassenen Gegenstände, Modelle, Muster, Zeichnungen, Pläne, Programme, Daten und sonstigen Unterlagen bleiben unser Eigentum. Urheber- und sonstige Schutzrechte verbleiben bei uns. Der Lieferant hat sie geheim zu halten, nur für den vertraglichen Zweck zu verwenden, Dritten nicht zugänglich zu machen und uns auf Verlangen unverzüglich kostenlos herauszugeben oder nachweislich zu löschen. Die Herstellung von Kopien bedarf unserer Zustimmung, soweit sie nicht zur Vertragserfüllung erforderlich ist.
2. Erzeugnisse, die nach unseren Unterlagen, vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen hergestellt werden, darf der Lieferant weder selbst verwenden noch Dritten anbieten oder liefern.
3. Beide Parteien behandeln alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige als vertraulich gekennzeichnete oder erkennbar vertrauliche Informationen vertraulich, treffen angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne des GeschGehG und machen sie Dritten nicht zugänglich. Die

Verpflichtung gilt für fünf Jahre nach Vertragsende fort. Ausgenommen sind Informationen, die öffentlich bekannt oder dem Empfänger bereits rechtmäßig bekannt waren.

4. Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, verarbeitet. Soweit eine Auftragsverarbeitung erfolgt, schließen die Parteien eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO.

XIII. Exportkontrolle, Compliance

1. Der Lieferant beachtet alle anwendbaren Vorschriften des Außenwirtschafts- und Exportkontrollrechts sowie geltende Embargo- und Sanktionsbestimmungen. Er teilt uns unaufgefordert mit, ob Liefergegenstände ausfuhrgenehmigungspflichtig sind, und stellt die erforderlichen Klassifizierungen (insbesondere Dual-Use, AL-Nummer, ECCN) zur Verfügung.
2. Die Erfüllung unserer Pflichten steht unter dem Vorbehalt, dass ihr keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, im Geschäftsverkehr mit uns keine unzulässigen Vorteile anzubieten, zu gewähren, zu fordern oder anzunehmen und die geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche einzuhalten.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz der SmartDec GmbH in Dingolfing, sofern in der Bestellung kein anderer Bestimmungsort angegeben ist.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Landshut, sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Wir sind daneben berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
4. Vertragssprache ist Deutsch. Bei Übersetzungen dieser EKB ist im Zweifel die deutsche Fassung maßgeblich.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser EKB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung.